

WASSERRECHTSABTEILUNG

4020 Linz
Kärntnerstraße 12



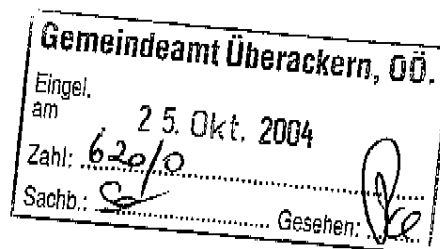
Aktenzeichen: Wa-701063/45-2004-Wim/Wai

Bearbeiter: Dr. Leopold Wimmer
Telefon: 0732 / 7720-12133
Fax: 0732 / 7720-12825
E-mail: wa.post@ooe.gv.at

18. Oktober 2004

1052

**Gründung Wasserverband Weilhart;
Anerkennung und Genehmigung
der Satzungen**



BESCHEID

Der Landeshauptmann von Oberösterreich erlässt über das Ansuchen der Gemeinden Überackern, Tarsdorf, Schwand im Innkreis, Hochburg-Ach und Gilgenberg am Weilhart als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz nachstehenden

Spruch

Anerkennung und Genehmigung der Satzungen

Die freie Vereinbarung der Gemeinden Überackern, Tarsdorf, Schwand im Innkreis, Hochburg-Ach und Gilgenberg am Weilhart vom 30. September 2004, den Wasserverband Weilhart zu bilden, wird anerkannt.

Diese Anerkennung schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

Der Wasserverband Weilhart erlangt mit der Rechtskraft dieses Bescheides Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Rechtsgrundlage

§§ 88, 88c und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Die Proponenten des Wasserverbandes Weilhart sind am 30. September 2004 übereingekommen, den Wasserverband Weilhart nach Maßgabe der ausgearbeiteten Satzungen zu bilden.

Aufgrund der zu Stande gekommenen freien Vereinbarung und der Tatsache, dass die vorgelegten Satzungen dem Wasserrechtsgesetz 1959 entsprechen, war die Bildung des Wasserverbandes Weilhart anzuerkennen und waren die Satzungen zu genehmigen.

Mit der Rechtskraft dieses Bescheides erlangt der Wasserverband Weilhart Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und handelt ab diesem Zeitpunkt durch seine bei der Gründungsversammlung am 30. September 2004 gewählten Organe.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr.0732/7720/12825), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde bekannt)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. Wasserverband Weilhart, p.A. Gemeindeamt Überackern, Kreuzlinden 11, 5122 Überackern
2. Gemeinde Überackern, Kreuzlinden 11, 5122 Überackern
3. Gemeinde Tarsdorf, 5121 Tarsdorf
4. Gemeinde Schwand im Innkreis, Schwand 29, 5134 Schwand im Innkreis
5. Gemeinde Hochburg-Ach, Athalerstraße 3, 5122 Ach

6. Gemeinde Gilgenberg am Weilhart, Gilgenberg 15, 5133 Gilgenberg am Weilhart

Ferner zur Kenntnis an

7. die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau
8. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
9. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Unterabteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz
10. die Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
11. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserbuchdienst, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

zu 1. - 11.: mit je einem genehmigten Satzungs exemplar.

Im Auftrag

Dr. Leopold Wimmer

F.d.R.d.A.:



Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Wasserrechtsabteilung, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.